

# **BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 120.03

OVG 1 LB 135/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. Mai 2003

durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und H u n d

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des  
Niedersächsischen Obergerichtes vom  
12. Dezember 2002 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

G r ü n d e :

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde ist unzu-  
lässig. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird  
nicht den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspre-  
chend dargelegt.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der  
Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige und klä-  
rungsbedürftige R e c h t s f r a g e aufgeworfen wird. Eine  
solche lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr  
aufgeworfene Frage, "ob bei der Bewertung der für abgeschobene  
Asylbewerber in Angola drohenden Gefahren für Leben, Gesund-  
heit und Menschenwürde die verschiedenen Risiken im Bereich  
der Versorgung mit Lebensmitteln und Trinkwasser, im Bereich  
der Kriminalität, im Bereich der Seuchengefahr und fehlenden  
medizinischen Versorgung und im Bereich der individuellen Ma-  
lariaanfälligkeit in einer Gesamtschau zu bewerten sind mit  
dem Ergebnis, dass sich verschiedene Gefahrenmomente kumulie-  
ren und zu einer insgesamt verfassungsrechtlich unzumutbaren  
Gefahr verdichten", betrifft in erster Linie die den Tatsa-

chengerichteten vorbehaltenen Klärung der Verhältnisse in Äthiopien. Die Beschwerde wendet sich insoweit in der Art einer Berufungsbegründung gegen die ihrer Ansicht nach unzutreffende tatsächliche und rechtliche Würdigung in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts. Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Soweit sie sich ferner auch dagegen wendet, dass es das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich abgelehnt habe, "durch eine Gesamtschau der unterschiedlichen einzelnen Risiken zur Annahme einer weitaus höheren, nicht mehr zumutbaren Gefahr für Rückkehrer zu gelangen", verkennt sie zum einen die - in ihrem Ansatz allenfalls missverständlich formulierten - Ausführungen des Berufungsgerichts (unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil, vgl. UA S. 21 und S. 10). Zum anderen ist die insoweit angesprochene Rechtsfrage bereits geklärt (vgl. Beschluss vom 25. Februar 2000 - BVerwG 9 B 77.00 - und vom 23. März 1999 - BVerwG 9 B 866.98 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 31 und Nr. 17); damit setzt sich die Beschwerde nicht - wie zur Darlegung einer Grundsatzfrage aber erforderlich - auseinander.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Hund